4.4 Unmittelbares Ausführen ordnungsbehördlicher Maßnahmen

4.4.1 Ausnahme vom Regelfall des „gestreckten Verfahrens“

Der Regelfall der zwangsweisen Durchsetzung eines Verwaltungsakts ist das gestreckte Verfahren (siehe Kapitel 4.3 „Anwenden von Zwangsmitteln“).

Es besteht im Androhen, Festsetzen und Ausführen eines Zwangsmittels. Da dem Verantwortlichen zunächst eine Frist zum Befolgen der angeordneten Maßnahmen gesetzt, dessen Ablauf abgewartet und erst dann das Zwangsmittel festgesetzt und ausgeführt werden kann, ist es sehr zeitaufwendig.

In den Fällen, in denen die Gefahrenbeseitigung derart dringend ist, dass die Gefahr eintreten würde, wenn die Behörde das gestreckte Verfahren durchführt, kann sie die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne Erlass eines Verwaltungsakts selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Der Verwaltungszwang ohne vorausgehenden Verwaltungsakt wird als „sofortiger Vollzug“ oder „unmittelbare Ausführung einer Maßnahme“ bezeichnet.

> **Beispiel**
>
> Entfernen einer Werbetafel durch Mitarbeiter der Gemeinde an einer Straßenkreuzung, welche die Sicht der Verkehrsteilnehmer behindert

Der Erlass einer Grundverfügung und das Einhalten der Abfolge des gestreckten Verfahrens sind wegen der Gefahrenlage in diesem Fall nicht zweckmäßig. Die Verfügung liegt vielmehr im Vollzug selbst.

Entnommen aus: shop.weka.de/grundlagen-der-gefahrenabwehr

© WEKA Media GmbH & Co. KG

4.4.2 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die unmittelbare Ausführung ergeben sich aus § 6 Abs. 2 VwVG bzw. aus den folgenden Rechtsvorschriften der Bundesländer:

- **Baden-Württemberg:** §§ 2, 21 LVwVG, § 8 PolG BW
- **Bayern:** Art. 35 VwZVG
- **Berlin:** § 8 BlnVwVfG i.V.m. § 6 Abs. 2 VwVG
- **Brandenburg:** § 27 Abs. 1 Satz 2 VwVGBbg
- **Bremen:** § 11 Abs. 2 BremVwVG
- **Hamburg:** § 27 HmbVwVG
- **Hessen:** § 72 HVwVG, § 8 HSOG
- **Mecklenburg-Vorpommern:** § 81 SOG M-V
- **Niedersachsen:** § 70 Abs. 1 Satz 2 NPOG
- **Nordrhein-Westfalen:** § 55 Abs. 2 VwVG NRW
- **Rheinland-Pfalz:** § 61 Abs. 2 LVwVG
- **Saarland:** § 50 Abs. 1 Satz 3 SPolG
- **Sachsen:** § 21 SächsVwVG
- **Sachsen-Anhalt:** §§ 9, 53 Abs. 2 SOG LSA
- **Schleswig-Holstein:** §§ 229 Abs. 2, 230 LVwG
- **Thüringen:** § 54 ThürVwZVG

4.4.3 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen des Sofortvollzugs bzw. der unmittelbaren Ausführung sind:

1. Die Gefahr muss **gegenwärtig** sein, d.h., die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ist durch ein schädigendes Ereignis bedroht, das unmittelbar bevorsteht oder bereits begonnen hat bzw. noch andauert.
   Zum Beispiel unter 4.4.1: Durch die eingeschränkte Sicht besteht die Gefahr von Unfällen, die das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Verkehrsteilnehmer bedrohen.

Entnommen aus: shop.weka.de/grundlagen-der-gefahrenabwehr

© WEKA Media GmbH & Co. KG

2. Ein **sofortiges Eingreifen** muss notwendig sein, d.h., der Zweck der Maßnahme kann auf normalem Weg wegen Zeitmangels durch Erlass einer Verfügung auch mit sofortiger Vollziehbarkeit nicht erreicht werden. In diesen Fällen ist die Zeit zwischen dem Auftreten der Gefahr und dem voraussichtlichen Schadenseintritt so gering, dass die Durchführung des gestreckten Verfahrens die Wirksamkeit der Maßnahmen unmöglich machen oder wesentlich beeinträchtigen würde.
   Zum Beispiel unter 4.4.1: Würde erst das gestreckte Verfahren durchgeführt werden, wäre die Wahrscheinlichkeit von Unfällen in der Zeit zwischen der Vorbereitung der Maßnahme und deren Erlass sowie Vollstreckung sehr hoch.
3. Die Behörde muss innerhalb ihrer **gesetzlichen Befugnisse** handeln, d.h., eine Verfügung mit gleichem Inhalt könnte an die Stelle des Sofortvollzugs treten und würde rechtmäßig sein. Es ist daher immer zu prüfen, ob die Behörde berechtigt ist, eine entsprechende Verfügung zu erlassen.
   Zum Beispiel unter 4.4.1: Die Ordnungsbehörde ist zuständig, und die Eingriffsgrundlage nach den Polizei- und Ordnungsbehördengesetzen der Bundesländer ist richtig angewandt.

Die Vollstreckungsgesetze der Länder führen teilweise noch weitere Voraussetzungen alternativ auf, z.B. Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung, Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht.

4.4.4 Zulässige Zwangsmittel

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, ist die Behörde berechtigt, nach Ermessen die Maßnahmen zum Abwenden der Gefahr im Rahmen des Sofortvollzugs bzw. der unmittelbaren Ausführung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

Zwangsmittel hierzu sind die **Ersatzvornahme** und der **unmittelbare Zwang,** nicht jedoch das Zwangsgeld. Dieses setzt als Beugemittel die Androhung voraus. Ist die Androhung aber noch möglich, scheidet die unmittelbare Ausführung aus.

Entnommen aus: shop.weka.de/grundlagen-der-gefahrenabwehr

© WEKA Media GmbH & Co. KG